

Stadt Hildburghausen

06.03.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0250/2026

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	11.03.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Voranfrage: Errichtung Batteriespeicherpark, Wiesenstraße, Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Voranfrage Baugenehmigung

Bauvorhaben: Voranfrage: Errichtung eines netzdienlichen Batteriespeicherparks zur
Netzsicherung - hier: Im Rahmen der Bauvoranfrage soll geprüft werden, ob
das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist?

Standort: Wiesenstraße, 98646 Hildburghausen
Flurst.-Nr.: 2808/30, Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: Töpfer Suntec Bess GmbH & Co. KG, 99439 Am Ettersberg

Planer: Planungsbüro Lichte, 99439 Am Ettersberg

erteilt die Stadt Hildburghausen ihr gemeindliches Einvernehmen im Sinn des § 36 BauGB,
wie aus der Anlage ersichtlich.

gez.

Bürgermeister
Patrick Hammerschmidt

gez.

zust. Amtsleiter
Steven Haake

gez.

Kämmerei
Sandra Heinz

gez.

Justiziar
Stefanie Zöller

gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP
- Planunterlagen

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst, Amt 60